

Urteil gegen Beteiligte einer Streikkundgebung während des Volksaufstandes in Groß Dölln

Drei Elektromontoure wurden zu je vier Jahren Zuchthaus verurteilt, weil sie sich an Arbeitsniederlegungen auf der Großbaustelle des Flugplatzes in Groß Dölln während des Volksaufstandes beteiligt hatten.

Der Bezirk Neubrandenburg war, wie die anderen Bezirke im Norden auch, kein Zentrum des Volksaufstandes. Ein wichtiger Grund hierfür war die agrarisch geprägte Struktur Mecklenburgs. Zudem gelangten die Nachrichten aus dem Süden der DDR nur langsam bis zur Bevölkerung im Norden. Polizei, MfS und SED waren hier ausnahmsweise besser informiert und konnten sich auf Unruhen vorbereiten.

Trotzdem kam es vereinzelt zu Unruhen. Im Bezirk Neubrandenburg kam es in 29 Städten und Gemeinden zu Aktionen, die von Streiks über Demonstrationen bis hin zu Versuchen reichten, politische Gefangene zu befreien. Einzelne Aktionen wie Forderungen nach Auflösung der LPG (Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft), die Abnahme von Bildern führender Mitglieder der Staats- und Parteiführung an öffentlichen Stellen oder Solidaritätskundgebungen mit den streikenden Arbeitern und Bauern führten zu Verhaftungen und Verurteilungen.

Am Abend des 17. Juni 1953 legten die Arbeiter auf der Großbaustelle des Flugplatzes in Groß Dölln die Arbeit nieder und stellten politische Forderungen auf. Das vorliegende Urteil gegen drei beteiligte Elektromontoure zeigt, wie der Staat DDR mit sogenannten "Rädelsführern" oder mit Arbeitern umging, die sich an der Demonstration auf der Großbaustelle des Flugplatzes beteiligten.

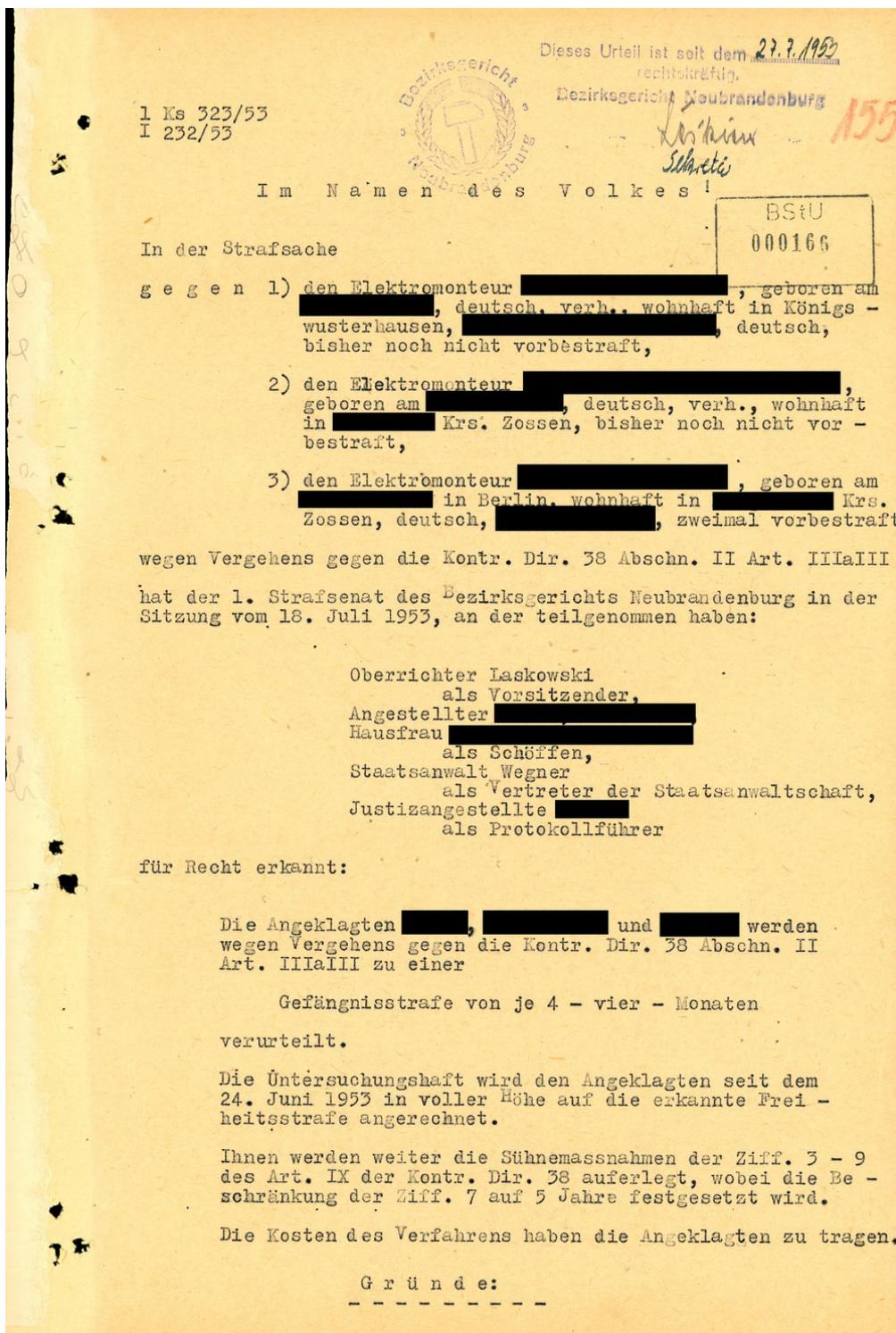
Signatur: BArch, MfS, BV Neubrandenburg, AU, Nr. 84/53, Bd. 2, Bl. 166-168

Metadaten

Diensteinheit: Bezirksgericht
Neubrandenburg

Datum: 27.7.1953
Überlieferungsform: Dokument

Urteil gegen Beteiligte einer Streikkundgebung während des Volksaufstandes in Groß Dölln



Signatur: BArch, MfS, BV Neubrandenburg, AU, Nr. 84/53, Bd. 2, Bl. 166-168

Blatt 166

Urteil gegen Beteiligte einer Streikkundgebung während des Volksaufstandes in Groß Dölln

BStU
000167

Der Angeklagte [REDACTED] wurde als uneheliches Kind geboren. Er wurde schon als Kind von fremden Leuten übernommen und bei Stiefeltern grossgezogen. Nach dem Besuch der Volksschule erlernte er von 1944 - 1946 das Bäckerhandwerk. Die Lehre konnte er jedoch wegen einer Berufskrankheit nicht beenden. Im Anschluss daran war er bis Anfang 1947 bei der Firma [REDACTED] in Königswusterhausen eingesetzt. Er fand dann eine Beschäftigung als Montagehelfer bei dem [REDACTED] in Berlin. Zuletzt war er auf dem Objekt [REDACTED] tätig.

Während der faschistischen Gewaltherrschaft war er Mitglied des DJ. Nach dem Zusammenbruch war er in der FDJ und im PdGB organisiert. Er ist nicht vorbestraft.

Der Angeklagte [REDACTED] wurde als Sohn eines Angestellten geboren. Er selbst hat 8 Jahre die Volksschule besucht und erlernte anschliessend das Elektrohandwerk. Nach Ablegung der Gesellenprüfung war er noch weitere 3 Jahre als Geselle bei seinem Lehrmeister beschäftigt. Am [REDACTED] fand er eine Anstellung bei der Firma [REDACTED] Berlin als Elektromonteur. Zuletzt war er in [REDACTED] auf der [REDACTED] eingesetzt.

Er ist nicht vorbestraft und war politisch weder vor dem Zusammenbruch noch nach dem organisiert.

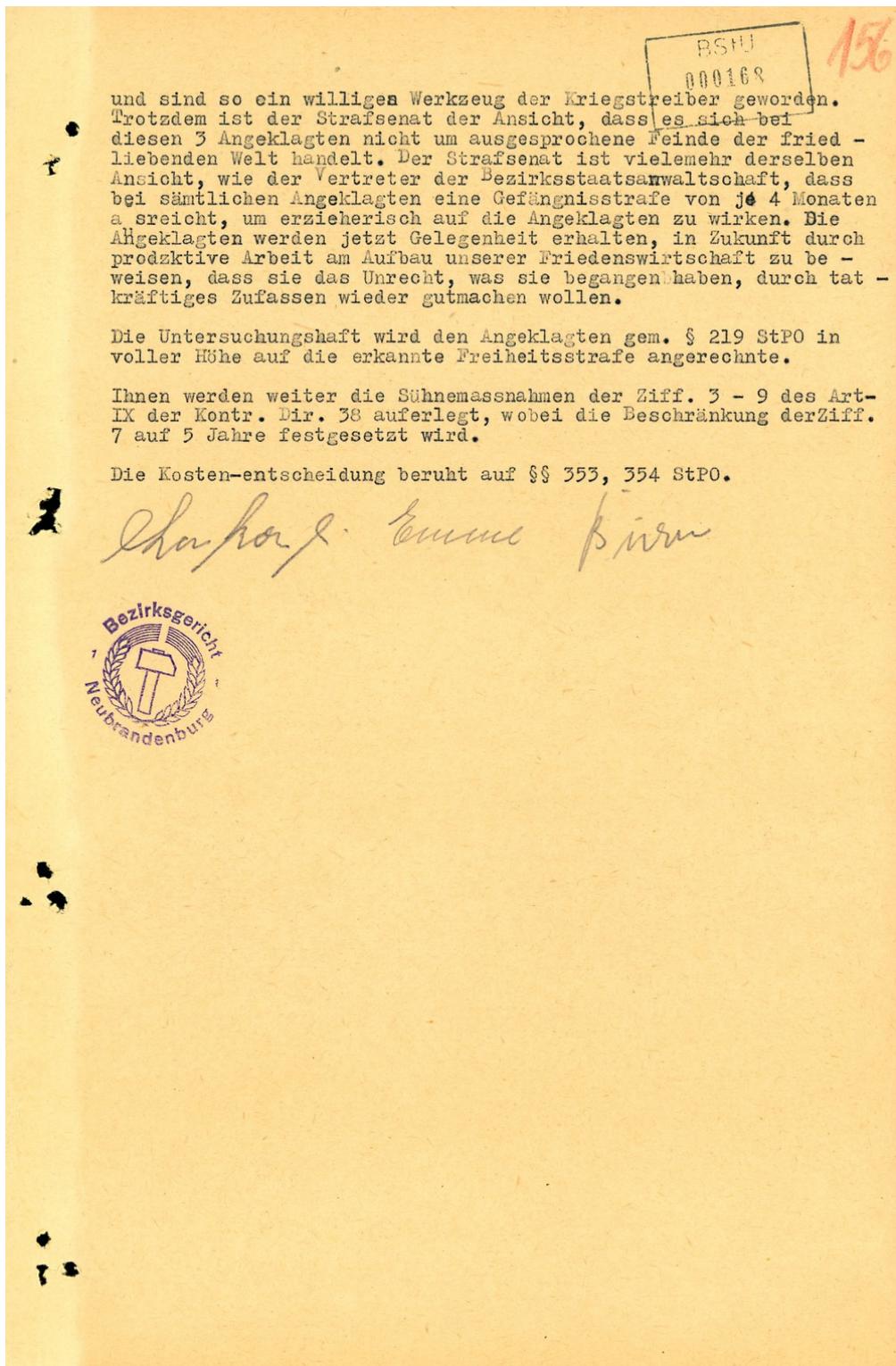
Der Angeklagte [REDACTED] entstammt einer Handwerkerfamilie. Nach dem Besuch der Volksschule begann er die Lehre als Fernmeldemonteur. Später war er in dem Geschäft seines Vaters tätig. Im Jahre 1948 fand er Anstellung beim [REDACTED] Krs. Zossen als Betriebs-elektriker. Er war dann kurze Zeit bei der [REDACTED] als Zählermonteur wechselte seine Stellung und ist seit 1950 als Elektromonteur bei der Firma [REDACTED]. Zuletzt war er ebenfalls auf der Baustelle [REDACTED] eingesetzt.

Wegen einiger [REDACTED] wurde er 1946 zu 3 Monaten und 1947 zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt.

Politisch war er nie organisiert gewesen.

Nachdem am sogenannten Tag X, am 17. 6. 1953, faschistische Verbrecher im Auftrage der Kriegstreiber einen berechtigten Streik der Werktätigen der Stalinallee zum Anlass nahmen, um Hetzlosungen gegen die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu schüren, darüber hinaus in getarnter Kleidung Brände anlegen und Mordend sowie singend durch die Strassen von Berlin zogen und versuchten, die Arbeiter gegen die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik aufzuhetzen, nahmen ebenfalls die 3 Angeklagten die Gelegenheit wahr, gehörte RIAS - Meldungen unter ihren Arbeitskollegen zu verbreiten. Am 17. 6. 1953 hatten sie, wie bereits an den vorgehenden Tagen, die RIAS - Sendungen gehört und verbreiteten nun an diesem Tage diese Hetzmeldungen im Kreise ihrer Arbeitskollegen. U. a. verbreiteten sie, Volkspolizisten würden in Berlin auf Arbeiter schießen, die Tochter des Staatspräsidenten sowie Wilhelm Pieck, der Staatspräsident selber, seien nach der Schweiz geflohen usw. Diese Lügenmeldungen, welche verbreitet wurden, sind vom RIAS durchgegeben worden, um die Bevölkerung in der Deutschen Demokratischen Republik aufzuhetzen und in Uruhe zu bringen. Sie entsprechen nicht der Wahrheit und sind tendenziöse Gerüchte im Sinne der Kontr. Dir. 38 Abschn. II Art. IIIaIII, welche geeignet sind, den Frieden in Deutschland und in der Welt möglicherweise zu gefährden. Zu Berücksichtigen ist, dass es sich bei diesen Angeklagten um noch sehr junge Menschen handelt, die sich durch die verlogenen Meldungen beeinflussen lassen haben.

Urteil gegen Beteiligte einer Streikkundgebung während des Volksaufstandes in Groß Dölln



Signatur: BArch, MfS, BV Neubrandenburg, AU, Nr. 84/53, Bd. 2, Bl. 166-168

Blatt 168